

Unverbindliche Schlichtungsklausel gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag:

Wir haben den rechtlich unverbindlichen Wunsch, dass möglichst eine einvernehmliche und kostengünstige Regelung mit Blick auf den Nachlass/die Nachlässe gefunden wird. Dazu schlagen wir vor, dass sich die am Nachlass Beteiligten [die Beteiligten können im Einzelfall konkretisiert werden] gemeinsam bei einem gesetzlich zur Unparteilichkeit verpflichteten Notar beraten lassen. Sollten sich die Beteiligten nicht einigen können, regen wir an, ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof deutscher Notare (SGH) durchzuführen (Informationen und Kontaktdaten unter www.dnotv.de).“